

**Gegenwertberechnung an längere Lebenserwartung angepasst.  
Die versicherungsmathematischen Grundlagen für die Gegenwertberechnung wurden an veränderten biometrischen Rechnungsgrundlagen angepasst. Das Bundesministerium der Finanzen hat diese Änderung am 20. Juni 2011<sup>\*)</sup> genehmigt.**

#### **Wie ist die Zusatzversorgung der VBL finanziert?**

Die Finanzierung der VBLklassik ist in verschiedene Abrechnungsverbände untergliedert. Die Abrechnungsverbände West und Ost sind im Abschnittsdeckungsverfahren finanziert – einem solidarischen Finanzierungsverfahren über Umlagen und im Abrechnungsverband West zusätzlich über Sanierungsgelder. Für einen Deckungsabschnitt von fünf Jahren werden die Einnahmen ermittelt, die erforderlich sind, um während dieses Zeitraums die Betriebsrentenleistungen der VBL an Rentnerinnen und Rentner in diesen Abrechnungsverbänden zu finanzieren. Ein Kapitalstock wird nicht aufgebaut.

#### **Was geschieht, wenn ein Arbeitgeber aus dieser Solidargemeinschaft ausscheidet?**

Beteiligte Arbeitgeber können den mit der VBL bestehenden Gruppenversicherungsvertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Sie verlassen damit das solidarisch ausgestaltete Finanzierungssystem. Die bis zum Ausscheiden erworbenen Rentenanswartschaften und -ansprüche der Beschäftigten des ausgeschiedenen Arbeitgebers bleiben bestehen. Die VBL ist gegenüber diesen Versicherten nach Maßgabe der VBL-Satzung weiterhin zur Leistung verpflichtet. Zur Finanzierung der im Abschnittsdeckungsverfahren erworbenen Anwartschaften und Ansprüche hat der ausgeschiedene Arbeitgeber einen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelten Gegenwert zu leisten. Rechtsgrundlage ist § 23 Abs. 2 VBL-Satzung. Der Gegenwert dient damit der Ausfinanzierung aller zum Ausscheidestichtag bestehenden Anwartschaften und Ansprüche, die Beschäftigte des ausgeschiedenen Arbeitgebers erworben haben.

#### **Wie setzt sich der Gegenwert im Wesentlichen zusammen?**

Der Gegenwert setzt sich im Wesentlichen aus einem versicherungsmathematischen Barwert der erworbenen Leistungsansprüche und Anwartschaften, einem Zuschlag zur Deckung von Fehlbeiträgen in Höhe von zehn Prozent und einem Verwaltungskostenzuschlag von zwei Prozent zusammen. Zur Berechnung des versicherungsmathematischen Barwerts wurden bisher als biometrische Rechnungsgrundlagen die Richttafeln 1998 von Klaus Heubeck verwendet.

#### **Was hat sich geändert?**

Versicherungsmathematische Untersuchungen haben ergeben, dass die Richttafeln 1998 von Klaus Heubeck die biometrischen Risikoverhältnisse des Versichertenbestandes der VBL nicht mehr ausreichend sicher abbilden. Mit der gestiegenen Lebenserwartung unserer Versicherten verlängert sich auch die durchschnittliche Dauer der Rentenzahlungen. Werden die höheren Ausgaben aufgrund des zu erwartenden längeren Rentenbezugs bei der Gegenwertberechnung nicht berücksichtigt, reicht der Gegenwert nicht aus, um künftige Zahlungsverbindlichkeiten ausreichend sicher zu finanzieren. Aus diesem Grund wurden neue, VBL-spezifische Richttafeln entwickelt, welche die biometrischen Risikoverhältnisse ausreichend sicher abbilden. Auf Basis dieser Richttafeln werden künftig die Gegenwerte berechnet.

#### **Ab wann gelten die neuen Richttafeln für die Gegenwertberechnung?**

Die neuen biometrischen Rechnungsgrundlagen gelten für alle Gegenwertberechnungen ab dem 1. Januar 2011. Ausgenommen sind Gegenwertberechnungen aufgrund von ordentlichen Kündigungen zum 31. Dezember 2010 sowie Gegenwertberechnungen aufgrund von fristlosen Kündigungen, die bis zum 25. Mai 2011 bei der VBL eingegangen sind oder von der VBL erklärt wurden.

<sup>\*)</sup> Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (Aufsichtsbehörde) vom 20. Juni 2011 – VII B 4 – WK 8093/06/0001 –